

(A) (Berichterstatter Vizepr. Oberbürgerm. Geh. Finanzrat a. D. **Beutler**.) einen wesentlichen Beitrag leistet, auch eine gewisse Zufriedenheit unter die Lehrerschaft des Landes einziehen wird, weiter der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, daß Vorkommnisse, wie sie in einzelnen Orten sich ereignet haben, wo die Lehrerschaft nicht etwa auf die Minimalsätze des Landesgesetzes angewiesen wurde, sondern noch Erhöhungen erfahren sollte und mit diesen Erhöhungen nicht zufrieden war und unliebsame Konsequenzen daraus gezogen hat, künftig vereinzelt bleiben möchten.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation bei Kap. 96?“

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber (G. B.) (Unterverband Sachsen) zu Leipzig,

1. Änderung des sächsischen Sonn-, Fest- und Bußtagsgesetzes vom 10. September 1870 und
2. Freigabe der Sonntagsstunden von 9 bis 11 Uhr vormittags zur Arbeit betreffend.“ (Drucksache Nr. 437.)

(S. M. I. R. Nr. 64 S. 1157 B.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Graf von **Reg**.

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Reg:** Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen anderweit mündlichen Bericht zu erstatten über die Petition des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber (Unterverband Sachsen) zu Leipzig um

1. Änderung des sächsischen Sonn-, Fest- und Bußtagsgesetzes vom 10. September 1870 und
2. Freigabe der Sonntagsstunden von 9 bis 11 Uhr vormittags zur Arbeit betreffend.

Die Königl. Staatsregierung gab in der Plenarsitzung vom 25. November folgende Erklärung ab:

„Die Regierung erkennt an, daß an vielen Orten im Lande ein Bedürfnis dafür besteht, daß am Karfreitage, den beiden Bußtagen und am Totenfestsonntage Blumen im öffentlichen Handel feilgeboten werden dürfen.

Diesem Bedürfnisse steht zurzeit die Vorschrift in § 3 Absatz 3 des Sonntagsgesetzes vom 10. September 1870 entgegen.

Die Regierung ist indessen bereit, dieses Verbot vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung mittels Verordnung, durch welche der Handel mit

(C) Blumen dem in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 des Sonntagsgesetzes vorgesehenen Verkaufe von Eß- und Materialwaren gleichgestellt würde, außer Kraft zu setzen, falls ihr hierzu die ständische Genehmigung erteilt würde.

Die Regierung würde also damit einverstanden sein, wenn der Antrag der vierten Deputation der Ersten Kammer Nr. 410 in folgender Fassung angenommen würde:

„Die Petition bezüglich des Punktes 1 der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen und die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, mit Allerhöchster Genehmigung im Wege der Verordnung den Handel mit Blumen dem in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 vorgesehenen Verkaufe von Eß- und Materialwaren gleichzustellen, dagegen die Petition bezüglich des Punktes 2 auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Genehmigt die Kammer diese Anträge?“

Einstimmig.

Punkt 7 der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Kaufmanns Martin Arnhold in Leipzig um Bewilligung von Baubeihilfen bei Abbruch älterer Baulichkeiten behufs Errichtung feuer-sicherer Gebäude usw.“ (Drucksache Nr. 436.) (D)

Das Wort hat derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Reg:** Meine Herren! Die Petition liegt Ihnen in einem schriftlichen Berichte vor, und ich kann mich daher kurz fassen.

Die Petition des Arnold wendet sich gegen die Geschäftsführung der Brandversicherungskammer in zwei Beziehungen:

- „1. dagegen, daß Beihilfen der in §§ 140, 141 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 erwähnten Art auch in 2 Fällen gewährt werden, in denen
 - a) der massive Umbau feuergefährlicher Orte oder Ortsteile usw. auch ohne Gewährung einer solchen Beihilfe erfolgen würde oder müßte und
 - b) die Höhe der gewährten Beihilfe in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem durch den massiven Umbau überhaupt erwachsenden Aufwand steht,

und

2. dagegen, daß derartige Beihilfen nicht gewährt werden, wenn mit dem Abbruche der Baulichkeiten bereits vor Einreichung des Gesuches um Gewährung einer solchen Beihilfe begonnen worden ist.